

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Basel-Stadt	

1. Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

1. Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss		
	1.1 Sind Sie einverstanden, dass für nichtdiensthabendes Personal der Blaulichtorganisationen bei Rettungseinsätzen die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. a VRV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Die Änderung wird begrüsst, da damit bei unvorhersehbaren grösseren Rettungs-/Katastropheneinsätzen der Blaulichtorganisationen und des Katastrophenschutzes bei personellen Engpässen auch nichtdiensthabende Personen eingesetzt werden können. Dabei gilt ohnehin der übliche Grenzwert einer Blutalkoholkonzentration von 0.5‰.</p> <p>Damit diese Ausnahme auch für die Angehörigen der Milizfeuerwehr und von weiteren öffentlichen Diensten – beispielsweise des Schneeräumungsdienstes – gilt, beantragen wir allerdings folgende Umformulierung des Art. 2a Abs. 1^{bis} vor: «Nicht vom Verbot nach Absatz 1 Buchstabe c erfasst sind Fahrten mit Fahrzeugen: a. die im Rahmen von Einsätzen der Feuerwehr durch Angehörige der Milizfeuerwehr oder bei der Berufsfeuerwehr, der Polizei, des Zolls, des Katastrophenschutzes, der Sanität und weiteren öffentlichen Diensten von nicht diensthabendem Personal geführt werden;»</p>	
	1.2 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Fahrzeugen, deren bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h beträgt, generell die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. b VRV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Die Änderung wird begrüsst, auch wenn der Einfluss einer entsprechenden Regelung auf den Kanton Basel-Stadt begrenzt sein dürfte, da auf dem urbanen Kantonsgebiet nur wenige landwirtschaftliche Fahrzeuge verkehren.</p>	
	1.3 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Lastwagen, die den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. c VRV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA VP / NW	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Die Änderung wird begrüsst, denn das Alkoholfahrverbot kann nicht für das Führen sämtlicher Motorfahrzeuge, mit denen auch Gütertransporte vorgenommen werden könne, gelten – besonders wenn der Gütertransport nicht der Primärfunktion dieser Fahrzeuge entspricht.</p>	

2. Zulassung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen		
	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ausnahme vom Rundstreckenverbot für Rennen mit Elektromotorfahrzeugen einverstanden (Art. 94 Abs. 3 VRV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Das Verbot der öffentlichen Rundstreckenrennen ist grundsätzlich – also auch für motorisierte Fahrzeuge – zu hinterfragen.</p>	

FRAGEBOGEN

FRAGEBOGEN

2. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung bei der Ausgestaltung der Beiträge und bei der Überprüfung der korrekten Beitragserhebung einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Auf eine Stellungnahme wird mangels finanzieller kantonaler Betroffenheit verzichtet.		

3. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

Sind Sie mit der Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» von 25 kw auf 35 kw (Mindestalter 18 Jahre) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die Änderung wird begrüsst. Da in der EU bereits mit 18 Jahren Motorräder mit einer Leistung von maximal 35-kW (Klasse 2) geführt werden dürfen, drängt sich auch in der Schweiz eine entsprechende Anpassung an die EU-Vorschriften auf.		